

Änderungen der Statuten per 24.06.2024



Artikel	Alt	Neu ab 24.06.2024
1		Unverändert
2	Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen	Der Verein hat seinen Sitz in Stäfa
3	Der Verein hat folgenden Zweck: a) Förderung des Bekanntheitsgrades der Mediation als Methode für Einvernehmliche Konfliktlösungen; b) Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen des Certificate of Advanced Studies (CAS)-Lehrganges Mediation in Wirtschaft, Arbeitswelt und öffentlichem Bereich und allfälliger Nachfolgelehrgänge (im Folgenden „CAS-Lehrgang Mediation“) der Universität St. Gallen und anderen in- und ausländischen Universitäten Andererseits; f) Pflege von Beziehungen zu Mäzenen und Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;	Der Verein verfolgt folgende Zwecksetzung: a) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung des Bekanntheitsgrads der Mediation als Methode für einvernehmliche Konfliktlösungen; b) Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen des Certificate of Advanced Studies (CAS)-Lehrganges Mediation in Wirtschaft und öffentlicher Bereich und allfälliger Nachfolgelehrgänge (im Folgenden „CAS-Lehrgang Mediation“) der Universität Freiburg und anderen in- und ausländischen Universitäten Andererseits; f) Pflege von Beziehungen sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;
4	Titel Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten der Mitglieder Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen. Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, profitieren die Mitglieder von allen Vorteilen, die der	Mitgliederkategorien Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern zusammen. Der Rest wurde gestrichen.

	Zweck des Vereins im Sinne von Art. 3 der Statuten mit sich bringt. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszweckes im Sinne von Art. 3 dieser Statuten und soweit in den Statuten nicht anders geregelt zur Leistung eines Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder können für die Erfüllung des Vereinszwecks zu probene Tätigkeiten angehalten werden.	
5	Aktivmitglieder können sein: a) Absolventinnen und Absolventen des CAS-Lehrganges Mediation, welche nach den Lehrgangsbestimmungen die Gesamtausbildung abgeschlossen haben. Das Verfassen der schriftlichen Arbeiten ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. b) Angehörige des Lehrkörpers des CAS-Lehrganges Mediation. c) Natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, die zum Verein eine besondere Beziehung haben.	Aktivmitglieder können sein: a) Absolventinnen und Absolventen des CAS-Lehrganges Mediation, welche nach den Lehrgangsbestimmungen die Gesamtausbildung abgeschlossen haben. Das Verfassen der schriftlichen Arbeiten ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. b) Absolventinnen und Absolventen die ihre Ausbildung an einer staatlich anerkannten Universität erfolgreich abgeschlossen haben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. c) Angehörige des Lehrkörpers des CAS-Lehrganges Mediation. d) Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sowie Institutionen, die zum Verein eine besondere Beziehung haben. Mitglieder des Vorstands sowie des Beirats haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann in einzelnen Fällen weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht beschliessen. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, eine Veränderung seiner Anerkennung dem Vorstand umgehend zu melden. Falls

		genannten Mindestanforderungen zur Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, erfolgt automatisch der Übertritt zum Status eines Passivmitglieds gemäss Art. 7 der Statuten.
6	Absolventinnen und Absolventen des CAS-Lehrganges Mediation, welche nach den Lehrgangsbestimmungen die Grundausbildung (Module 1 – 4) besucht haben, sind automatisch bis 1 Monat nach Durchführung des jeweiligen Gesamtlehrganges Freimitglieder des Vereins. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Freimitgliedschaft ohne weiteres.	Absolventinnen und Absolventen des CAS-Lehrganges Mediation, welche nach den Lehrgangsbestimmungen die Grundausbildung (Module 1 – 8) besucht haben, sind automatisch bis ein Monat nach Durchführung des jeweiligen Gesamtlehrganges Freimitglieder des Vereins. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Freimitgliedschaft automatisch (und ohne dass es einer Kündigung bedarf).
7	Titel Ehrenmitglieder 2. Absatz Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.	Titel Ehren- und Passivmitglieder 2. Absatz Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Als Passivmitglieder können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen sowie Stiftungen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung. Die Höhe der Zuwendung als Voraussetzung der Erlangung der Passivmitgliedschaft wird durch den Vorstand bestimmt.
8	Absatz 3 Die Aufnahme als Freimitglied erfolgt automatisch mit der erfolgreichen Absolvierung der Grundausbildung (Module 1 -4).	Absatz 3 Die Aufnahme als Freimitglied erfolgt automatisch mit der erfolgreichen Absolvierung der Grundausbildung (Module 1 -8). Absatz 5 Die Passivmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.

9	Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.	Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären.
10	a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet; b) aus wichtigen Gründen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Vereinsversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.	a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder Interessen des Vereins gefährdet und/oder b) aus wichtigen Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die betroffene Person hat Anspruch auf Anhörung in Form einer schriftlichen Stellungnahme. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben Rekurs einlegen. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und an der nächsten Vereinsversammlung zu behandeln. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen abschliessend über die Einsprache.
11	Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit der 1. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet. Im Fall der Freimitglieder erlischt die Mitgliedschaft gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten.	Die Mitgliedschaft endet bei der natürlichen Person durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innert der angesetzten Zahlungsfrist entrichtet. Im Fall der Freimitglieder erlischt die Mitgliedschaft gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten.
12	Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.	Der Austritt und der Ausschluss befreien nicht von der Bezahlung von Beiträgen oder anderer Verpflichtungen. Bei einem Austritt oder Ausschluss besteht kein Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.
13		Unverändert

14	Vereinsversammlung Die Vereinsversammlung findet in der Regel einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Vereinsversammlung. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse.	Vereinsversammlung, Einberufung und Leitung Die Vereinsversammlung findet in der Regel einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung kann auch schriftlich oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass - die Identität der Teilnehmer feststeht; - die Voten in der Vereinsversammlung unmittelbar übertragen werden; - jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; - das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten während der Vereinsversammlung technische Probleme auf, sodass die Vereinsversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Vereinsversammlung vor dem Auftreten der technishcen Probleme gefasst hat, bleiben gültig. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse.
----	---	--

	Als schriftliche Einladung gilt auch eine solche per E-mail. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Vereinsversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.	In dringenden Fällen kann die Einladefrist auf zehn Tage verkürzt werden. Als schriftliche Einladung gilt auch eine solche per E-Mail oder der Zustellung einer Kopie oder eines pdf der Einladung. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden bekannt zu geben. Die Mitglieder können bis spätestens zehn Tage bzw. bei dringenden Fällen bis spätestens fünf Tage vor der Vereinsversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit einem anderen Mitglied des Vorstands.
15	Wer an der Teilnahme der Vereinsversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anders Mitglied mit schriftlicher Vollmacht zu Händen des Vorstandes vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anders Mitglied vertreten.	Wer an der Teilnahme der Vereinsversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anders Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anders Mitglied vertreten.
16	Vorbehältlich anderslautender Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende und bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Stichentscheid.	Vorbehältlich anderslautender Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
17	Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Vereinsversammlung dies beschliessen.	Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
18		Unverändert
19	c) Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;	c) Behandlung von Rekursen über Beschlüsse des Vorstands betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;

	d) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder; l) Entlastung des Vorstandes; m) Ernennung von Ehrenmitgliedern;	d) Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder; l) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle; m) Ernennung von Ehrenmitgliedern n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; o) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
20	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit er diese nicht ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegiert hat. Er besteht aus mindestens drei Personen und höchstens sieben Personen. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen legt der Vorstand seine Organisation selbst fest und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Dies verpflichtet den Verein durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit er diese nicht ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegiert hat. Er trifft die geeigneten Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Insbesondere ist er befugt, Verträge abzuschliessen und sämtliche Rechtsgeschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Er besteht aus mindestens drei Personen und höchstens sieben Personen. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen legt der Vorstand seine Organisation selbst fest und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Dies verpflichtet den Verein durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und dessen Mitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
21		Unverändert
22	Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden.	Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen werden.
23	Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt	Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei

	bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichtentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.	Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichtentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch via Videokonferenz oder auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.
24	Zuständigkeit	Zuständigkeiten
	b) Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse; g) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung; l) Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;	b) Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse; g) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung; h) Verwaltung des Vereinsvermögens; i) vorher h) j) vorher i) k) vorher j) l) vorher k) m) Beschlussfassung über den Beizug von Dritten; n) vorher m) Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
25	Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Vereinsversammlung. Das Präsidium kann auch von mehr als einer Person besetzt werden (Co-Präsidium).	Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Das Präsidium kann auch von mehr als einer Person besetzt werden (Co-Präsidium). Im Fall der Abwesenheit wählen die Mitglieder des Vorstands einen Tagespräsidenten.
26	Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die	Die Rechnungsführerin / der Rechnungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das

	Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.	Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.
27	Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörnden Vertreter nehmen an Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten.	Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörnden Vertreter nehmen an Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht der Präsidentin / des Präsidenten.
28	Der Beirat ist das beratende Organ des Vereinsvorstandes.	Der Beirat kann vom Vorstand als beratendes Organ des Vereinsvorstands bestellt werden.
29		Unverändert
30		Unverändert
31	Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle beratend und dient als Türöffner. Der Beirat selbst hat keine Entscheidungs- und Vertreterbefugnisse.	Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle beratend und in der Verfolgung des Vereinszwecks. Der Beirat selbst hat keine Entscheidungs- und Vertreterbefugnisse.
32	Vereinsmitgliedschaft	Kein Vorbehalt der Vereinsmitgliedschaft
	Mitglieder des Beirates können auch Dritte sein, d.h. sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.	Mitglieder des Beirats können auch Dritte und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
33		Unverändert
34	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und beantragt die Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers.	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung und dem Budget, in Übereinstimmung mit den Büchern befindet und ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag bezüglich der Entlastung der Rechnungsführerin / des Rechnungsführers.

35		Unverändert
36	Beiträge und Haftung Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirates haben für die Dauer ihres Mandates ebenfalls keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich, ausser bei unerlaubten und strafbaren Handlungen. Jedes Mitglied haftet einzelnen gegenüber dem Verein für Schäden, die es durch eigenes Verschulden verursacht hat.	Haftung Für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Verein für Schäden, die es durch eigenes Verschulden verursacht hat.
37	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über Erträge von Veranstaltungen, Erträge aus der übrigen Vereinstätigkeit sowie über Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über Erträge aus Aktivitäten, wie von Veranstaltungen, Erträge aus der übrigen Vereinstätigkeit sowie über Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Erträge und Vermögen des Vereins sind ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.
38		Unverändert
39	Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Vereinsversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen	Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Vereinsversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, woei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

	Mitglieder, woei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.	Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.
40		Unverändert
41	Die Vereinskorespondenz erfolgt in der Regel und rechtsgenüglich in elektronischer Form (per E-mail).	Die Vereinskorespondenz erfolgt in der Regel in elektronischer Form (per E-Mail). Rest bleibt unverändert
42	Annahme der Statuten Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung, das heisst am 25. April 2016 in Kraft.	Inkrafttreten der Statuten Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung, das heisst am 24. Juni 2024 in Kraft.